

Vorwort

Die Zwangsvollstreckung in Vermögensrechte, die sich aus dem Grundbuch ergeben bzw. sich auf das Grundstück beziehen, wird nur selten in Anspruch genommen. Der Grund liegt möglicherweise in den praktischen und rechtlichen Problemen, die aus der Verzahnung des allgemeinen Zwangsvollstreckungsrechts mit Fragen des materiellen und formellen Grundbuchrechts und nicht zuletzt mit dem Recht der Zwangsversteigerung resultieren. Diese äußerst komplexen Fragen sind nicht immer einfach und eindeutig zu beantworten.

Die Rechtspfändung und mögliche Sicherung im Grundbuch bietet aber durchaus vielversprechende Realisierungschancen, die der Gläubiger nicht ungenutzt lassen sollte. Das gilt insbesondere für die Sicherung in Form einer Zwangssicherungshypothek. Das vorliegende Werk stellt eine praktische Anleitung zur Vorgehensweise bei der Pfändung von Vermögens- und Auseinandersetzungsansprüchen dar, erläutert die Möglichkeiten der Absicherung im Grundbuch und behandelt Fragen des Antragsrechts zur Auseinandersetzungsversteigerung (Teilungsversteigerung). Neben den Themenkomplexen Rechtsgemeinschaften und Rechte am Grundstück werden auch die Zwangssicherungshypothek und die Arresthypothek ausführlich erläutert.

Das Werk will dem Gläubiger eine praxisgerechte Hilfestellung geben. Mit Übersichten, hervorgehobenen taktischen Hinweisen und Formulierungsvorschlägen erhält der Leser alle wichtigen Informationen und Hilfsmittel. Der Leitfaden orientiert sich an der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere des BGH. Bei der Auswahl der Pfändungsmöglichkeiten sind nur die Vollstreckungsansprüche intensiver erörtert, die bei der Auswertung des Grundbuchs in der Praxis auch tatsächlich vorkommen.

Seit der Voraufgabe waren einige wichtige Gesetzesänderungen einzuarbeiten, z.B. das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) v. 10.8.2021 (Inkrafttreten 1.1.2024), die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters (Gesellschaftsregisterverordnung – GesRV) v. 16.12.2022, das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) v. 21.12.2020 (Inkrafttreten 1.1.2023), das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12.7.2024 (Inkrafttreten 17.7.2024), das Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) v. 19.12.2022, das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (StPOuaFG) v. 25.6.2021 und das Gesetz zur Aufhebung des Güterrechtsregisters vom 31.10.2022 (Inkrafttreten 1.1.2023).

Die Voraufgaben wurden stets gut in der Praxis aufgenommen. Offensichtlich besteht ein großes Interesse an einer kompakten Zusammenfassung dieser Vollstre-

ckungsmaterie, die zahlreiche materiell-rechtliche Rechtsfragen mit vollstreckungs- und grundbuchrechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen verbindet. Dem Verlag gilt mein Dank für die Herausgabe und Betreuung dieses Werkes sowie der Werke „Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher“, „Forderungspfändung“ und „Zwangsversteigerung von Immobilien“.

Kritik und Anregungen aus der Leserschaft werden jederzeit dankbar entgegen-
genommen.

Berlin, im Februar 2026

Udo Hintzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	21
§ 1 Pfändung in Rechtsgemeinschaften	23
A. Einleitung	23
I. Erbenermittlung	23
II. Nachlassgläubiger – Eigengläubiger	24
B. Miterbenanteil	28
I. Erbengemeinschaft	28
1. Auseinandersetzungsanspruch	29
2. Künftiger Erbanteil	29
3. Nacherbschaft	29
4. Pflichtteilsanspruch	30
II. Pfändung	32
1. Verfahren	32
2. Pfändungsumfang und -wirkung	33
3. Übertragung trotz Pfändung	35
a) Nachlassanteil	35
b) Einzelner Nachlassgegenstand	35
III. Sicherung des Pfandrechts	35
1. Eintragung im Grundbuch	35
2. Vorphändung	37
3. Grundbuchsperre	38
4. Mehrfache Pfändungen	38
IV. Verwertung	39
1. Verfahren	39
2. Rechte des Gläubigers	39
3. Rechtsgeschäftliche Verwertung	41
4. Zwangsweise Verwertung	42
a) Teilungsversteigerung	42
b) Antragsrecht	43
c) Anfechtung der Erbteilsübertragung	45
d) Großes – Kleines Antragsrecht	45
e) Vor- und Nacherbfolge	46
f) Wirkung der Auseinandersetzungsversteigerung	46
5. Anderweitige Verwertung	47
V. Formulierungsvorschläge für die Pfändung	47

C. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	48
I. Gesetz zur Änderung des Gesellschaftsrechts	48
II. Gesellschaftsanteil	50
III. Pfändung	51
1. GbR als „juristische Person“	51
2. Pfändungsverfahren	51
3. Wirkung der Pfändung	52
4. Rechte des Gläubigers	52
5. Gewinnanteil	53
6. Kündigungsrecht	53
IV. Sicherung des Pfandrechts	54
V. Verwertung	55
1. Verfahren	55
2. Rechtsgeschäftliche Verwertung	55
3. Zwangsweise Verwertung – Teilungsversteigerung	56
VI. Formulierungsvorschlag für die Pfändung	57
D. Bruchteilsgemeinschaft	58
I. Auseinandersetzungsanspruch	58
1. Zugewinngemeinschaft	58
2. Besonderheit: Neue Bundesländer	59
II. Pfändung	60
1. Verfahren	60
2. Pfändungswirkung und -sicherung	61
III. Verwertung	61
1. Teilungsversteigerung	61
2. Anfechtung der Anteilsübertragung	64
3. Zustimmung des Ehegatten	64
4. Besonderheit: Nießbrauch	65
a) 1. Möglichkeit	65
b) 2. Möglichkeit	66
c) 3. Möglichkeit	66
IV. Formulierungsvorschlag für die Pfändung	66

§ 2 Dingliche Vermögensrechte – Rechte der Abt. II im Grundbuch 69

A. Einleitung	69
B. Dienstbarkeit	69
C. Nießbrauch	69
I. Ausübungsrecht	69
II. Pfändung	70
III. Sicherung der Pfändung	71

IV. Verwertung	72
V. Besonderheit: Insolvenz	73
D. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	73
I. Ausübungsrecht	73
II. Pfändung	75
III. Sicherung der Pfändung	76
IV. Verwertung	76
1. Kündigung	76
2. Besonderheit: Wertersatz	77
3. Insolvenz	77
E. Vorkaufsrecht	78
I. Übertragungsrecht	78
II. Pfändung	78
III. Sicherung der Pfändung	79
IV. Verwertung	79
F. Reallast	79
I. Subjektiv dingliche Reallast	80
1. Pfändung	80
2. Sicherung	81
3. Verwertung	81
II. Subjektiv persönliche Reallast	82
1. Pfändung und Sicherung	82
2. Verwertung	82
3. Besonderheit: Altenteil	82
G. Altenteil	83
I. Rechtemehrheit	83
II. Pfändung und Verwertung	83
H. Erbbaurecht	83
I. Erbbauzins	86
I. Pfändung	86
II. Sicherung und Verwertung	87
J. Dauerwohnrecht/Dauernutzungsrecht	87
I. Pfändung	87
II. Verwertung	87
K. Vormerkung	88
L. Rangvorbehalt	88
M. Wiederkaufsrecht	88
I. Pfändung und Sicherung	89
II. Verwertung	89
N. Formulierungsvorschläge für die Pfändung	90

§ 3 Eigentumverschaffungsanspruch – Anwartschaftsrecht	97
A. Einleitung	97
B. Vor der Auflassung	97
I. Eigentumverschaffungsanspruch	97
II. Pfändung	98
1. Verfahren	98
2. Sequesterbestellung	98
3. Aufgaben des Sequesters	99
III. Sicherung der Pfändung	101
1. Vermerk bei der Auflassungsvormerkung	101
2. Praktische Fallgestaltungen	101
3. Wirkung des Pfändungsvermerks	102
IV. Sicherungshypothek	103
C. Nach der Auflassung	104
I. Anwartschaftsrecht	104
II. Praktische Fallgestaltungen	105
III. Pfändung	108
IV. Sicherung der Pfändung	108
V. Doppelpfändung	109
VI. Rang der Sicherungshypothek	110
VII. Beispiele	111
VIII. Verwertung	113
IX. Mehrfache Pfändung	114
X. Formulierungsvorschläge für die Pfändung	114
§ 4 Pfändung von Grundpfandrechten	119
A. Einleitung	119
B. Hypothek	119
I. Pfändung der Hypothekenforderung	119
II. Überweisung der Hypothekenforderung	120
III. Rückständige Hypothekenzinsen	121
IV. Einheitsbeschluss von Pfändung und Überweisung	121
V. Herausgabe des Hypothekenbriefs	124
1. Brief befindet sich beim Schuldner	124
2. Brief befindet sich bei einem Dritten	125
3. Teilpfändung und Briefbesitz	126
VI. Vorphändung	127
VII. Grundbucheintragung	127
VIII. Verwertung durch Zwangsversteigerung	128

C. Grundschild	128
I. Fremdgrundschild	128
1. Pfändung	128
2. Einheitsbeschluss von Pfändung und Überweisung	130
3. Verwertung	130
II. Eigentümergrundschild	130
1. Offene Eigentümergrundschild	131
2. Pfändung	131
3. Verwertung	132
III. Vorläufige Eigentümergrundschild	133
IV. Künftiges Eigentümerrecht	133
1. Pfändung	134
2. Briefrecht	134
3. Teilpfändung	135
4. Buchrecht	135
D. Rückgewähransprüche	137
I. Wahlmöglichkeiten	137
II. Pfändung	140
III. Pfändbare Ansprüche	141
IV. Verwertung	141
V. Wirkung der Pfändung	142
VI. Wirkung der Erfüllung des Rückgewähranspruchs	145
1. Aufhebung der Grundschild	145
2. Rückübertragung der Grundschild	145
3. Verzicht auf die Grundschild	146
VII. Sicherung der Pfändung	147
VIII. Abgetretene Rückgewähransprüche	148
1. Pfändbarer Anspruch	149
2. Weiter abgetretener Rückgewähranspruch	149
3. Praktische Anwendung	149
4. Verwertung	150
5. Auswirkungen bei „Einzel“-Vollstreckung	150
IX. Formulierungsvorschläge für die Pfändung	161
§ 5 Zwangssicherungshypothek	163
A. Grundbuch als Vollstreckungsorgan	163
B. Eintragungsantrag	164
I. Belastungsgegenstand	164
II. Rechtsschutzinteresse	165
III. Zeitpunkt des Antragseingangs	166
IV. Inhalt des Antrags	168
V. Antragsrücknahme	169

C. Vollstreckungsvoraussetzungen	169
I. Titel	169
1. Titelarten	169
2. Zinsen und Säumniszuschläge im Titel	171
3. Währung	172
4. Weitere Besonderheiten	173
II. Klausel	174
III. Zustellung	176
IV. Sicherungsvollstreckung	179
V. Fälligkeit	180
VI. Sicherheitsleistung	180
VII. Zug-um-Zug-Leistung	181
VIII. Wartefristen	182
IX. Mindestgrenze	182
X. Verteilungserklärung	184
1. Wahlrecht des Gläubigers	184
2. Besonderheit: Hausgeldansprüche	186
3. Fehlende Verteilungserklärung	187
D. Voreintragung	188
E. Gläubiger – Mehrere Titelgläubiger	189
I. Gläubigerbezeichnung	189
II. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	190
III. Gläubigergemeinschaft	192
F. Eintragungshindernisse	194
I. Vollstreckungsbeschränkung	194
II. Vollstreckungshindernisse	196
G. Rechtsbehelf	201
H. Vollstreckung aus der Zwangssicherungshypothek	202
I. Formulierungsvorschlag für die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek	203
J. Checkliste	203
§ 6 Arresthypothek	205
A. Grundlagen	205
B. Grundbuch als Vollstreckungsorgan	205
C. Rechtsnatur der Arresthypothek	205
D. Eintragungsantrag	206
E. Vollstreckungsvoraussetzungen	206
I. Titel	206
II. Klausel	206
III. Zustellung	206
IV. Vollziehungsfrist	207
V. Sicherheitsleistung	208

VI. Mindestgrenze	209
VII. Verteilungserklärung	209
F. Voreintragung	209
G. Mehrere Gläubiger	209
H. Eintragungshindernisse	209
I. Rechtsbehelf	210
J. Vollstreckung aus der Arresthypothek	210
K. Formulierungsvorschlag für die Eintragung einer Arresthypothek	211
Stichwortverzeichnis	213

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Jahr und Seite)
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Amtliche Sammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Bd. und Seite)
BB	Betriebs-Berater (Jahr und Seite)
Bd.	Band
bestr.	bestritten
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I/II	Bundesgesetzblatt Teil I/Teil II
BGH	Bundesgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

BGHZ	Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BR-Drucks	Bundesratsdrucksache
Bsp.	Beispiel
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht Entscheidungssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWNotZ	Baden Württembergische Notarzeitschrift (Jahr und Seite)
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Jahr und Seite)
DDR-FGB	Familiengesetzbuch der DDR
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitschrift (Jahr und Seite)
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (Jahr und Seite)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (Jahr und Seite)
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft (Jahr und Seite)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (Jahr und Seite)
EFG	Eigentumsfristengesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der DDR
EGZVG	Einführungsgesetz zum ZVG
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
Erbbaurecht	Gesetz über das Erbbaurecht
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)
f.	folgend
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
ff.	folgende
FGB-DDR	Familiengesetzbuch der DDR
FGPrax	Zeitschrift Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Jahr und Seite)

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBA	Grundbuch(amt)gericht
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz v. 20.12.1993 (BGBl I, 2192)
GBMaßnG	Grundbuchmaßnahmengesetz
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Grundbuchverfügung (Neufassung v. 24.1.1995, BGBl I, 114)
gem.	gemäß
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz)
GrdStVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
HGB	Handelsgesetzbuch
HinterlG	Hinterlegungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
HöfeO	Höfeordnung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Entscheidungssammlung)
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
InsO	Insolvenzordnung
InVo	Insolvenz & Vollstreckung (Zs.) (erscheint nicht mehr)
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
jew.	jeweils
JMBL	NW Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen (Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JurBüro	Das Juristische Büro (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
Kap.	Kapitel
KfB	Kostenfestsetzungsbeschluss
KG	Kammergericht in Berlin

Abkürzungsverzeichnis

KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (Bd. und Seite)
KKZ	Kommunal Kassenzeitschrift (Jahr und Seite)
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für das Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr und Seite)
Ls.	Leitsatz
LAG	Landesarbeitsgericht
lfd. Nr.	laufende Nummer
LG	Landgericht
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
m.E.	meines Erachtens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (Jahr und Seite)
Mittlg.	Mitteilungen
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (Jahr und Seite) – fortgeführt unter dem Namen RNotZ
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Jahr und Seite)
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	s. OLGRspr.
OLGRspr.	Rechtsprechung der OLG in Zivilsachen
OLGZ	Entscheidungen der OLG in Zivilsachen (Jahr und Seite)
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
Prot.	Protokoll
RAG	Rechtsanwendungsgesetz
Rdn	Randnummer innerhalb des Werks
RegVbG	Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz

RG	Reichsgericht
Rg.	Rang
Rg.-Kl.	Rangklasse
RGZ	Sammlung der Reichsgerichtsrechtsprechung in Zivilsachen (Bd. und Seite)
RHeimStG	Reichsheimstättengesetz (Mit Wirkung zum 1.10.1993 trat das Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes in Kraft, BGBI I S. 912)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (vormals: Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer)
Rn	Randnummer in anderen Veröffentlichungen
Rpflger	Der Deutsche Rechtspfleger (Jahr und Seite)
RPfIG	Rechtspflegergesetz
RSG	Reichssiedlungsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite oder Satz
s.	siehe
SachenRÄndG	Sachenrechtsänderungsgesetz
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SchIHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr und Seite)
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
StaRUG	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
ThürOLG	Oberlandesgericht Thüringen
u.a.	unter anderem
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
v.A.w.	von Amts wegen
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen
VersR	Versicherungsrecht (Jahr und Seite)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKH	Verfahrenskostenhilfe
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht (Jahr und Seite)
VO	Verordnung

Abkürzungsverzeichnis

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WährG	Währungsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen (Jahr und Seite)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Jahr und Seite)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Jahr und Seite)
z.B.	zum Beispiel
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis (Jahr und Seite)
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Jahr und Seite)
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht (Jahr und Seite)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Jahr und Seite)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (Jahr und Seite)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (Jahr und Seite)
ZNotP	Zeitschrift für die NotarPraxis (Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Jahr und Seite)

Literaturverzeichnis

- Abramenko/Riecke/Schmid*, Kommentar zum WEG, 6. Aufl., 2024
- Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer/Hintzen/Georg*, Rechtspflegergesetz, Kommentar, 9. Aufl., 2022; zitiert: *Arnold/Meyer-Stolte/Bearbeiter*
- Anders/Gehle*, Kommentar zur ZPO, 84. Aufl., 2026; zitiert: *Anders/Gehle/Bearbeiter*
- Bergschneider*, Familienvermögensrecht, 3. Aufl., 2016
- Böhringer*, Besonderheiten des Liegenschaftsrechts in den neuen Bundesländern, 1994
- Böttcher*, ZVG, Kommentar, 7. Aufl., 2022
- Böttcher*, Zwangsvollstreckung im Grundbuch, 2. Aufl., 2002
- Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer*, Zwangsversteigerungsrecht, 16. Aufl., 2020; zitiert: *Dassler/Schiffhauer/Bearbeiter*
- Demharter*, Grundbuchordnung, 33. Aufl., 2023
- Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl., 2010
- Grüneberg*, BGB, 84. Aufl., 2025
- Haarmeyer/Hintzen*, Zwangsverwaltung, Kommentar, 7. Aufl., 2021
- Hintzen*, Musteranträge Pfändung und Überweisung, 12. Aufl., 2025
- Hintzen*, Forderungspfändung, 6. Aufl., 2023
- Hintzen*, Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, 6. Aufl., 2024
- Hintzen*, Zwangsversteigerung von Immobilien, 5. Aufl., 2022
- Hintzen/Goldbach/Vuia*, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Handbuch, 2. Aufl., 2024 (zitiert: *Hintzen/Goldbach/Vuia/Bearbeiter*)
- Hügel*, GBO, 5. Aufl. 2024
- Hügel/Elzer*, WEG, 4. Aufl. 2025
- Ingenstau/Hustedt*, Erbbaurechtsgesetz, 12. Aufl., 2022
- Jennißen*, Kommentar zum WEG, 8. Aufl., 2023
- Keller/Munzig* (Hrsg.), Grundbuchrecht, 9. Aufl., 2023; zitiert: *Keller/Munzig/Bearbeiter*
- Keller* (Hrsg.), Handbuch Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., 2024
- Kindl/Meller-Hannich*, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl., 2021
- Korintenberg/Wenz*, Zwangsversteigerungsgesetz, 6. Aufl., 1934
- Meikel*, Grundbuchrecht, 12. Aufl., 2021; zitiert: *Meikel/Bearbeiter*

- MüKo zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl., teilweise 10. Aufl. ab 2025; zitiert: MüKo-BGB/*Bearbeiter*
- MüKo zur Insolvenzordnung, 5. Aufl., 2025; zitiert: MüKo-InsO/*Bearbeiter*
- MüKo zur Zivilprozessordnung, 7. Aufl., 2025; zitiert: MüKo-ZPO/*Bearbeiter Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 22. Aufl., 2025; zitiert: Musielak/Voit/*Bearbeiter*
- Prütting/Gehrlein, Kommentar zur ZPO, 17. Aufl., 2025; zitiert: Prütting/*Bearbeiter*, ZPO
- Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB, 20. Aufl., 2025; zitiert: Prütting/*Bearbeiter*, BGB
- Schneider (Hrsg), ZVG, Kommentar, 2020
- Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 17. Aufl., 2024
- Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 23. Aufl. ab 2014; zitiert: Stein/Jonas/*Bearbeiter Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, 18. Aufl., 2025
- Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, Kommentar, 24. Aufl., 2026; zitiert: Stöber/*Bearbeiter*
- Storz/Kiderlen, Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens, 13. Aufl., 2021
- Storz/Kiderlen, Praxis der Teilungsversteigerung, 7. Aufl., 2024
- Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, 46. Aufl., 2025; zitiert: Thomas/Putzo/*Bearbeiter*
- Uhlenbruck, Insolvenzordnung, 16. Aufl., 2025
- Zöller, Kommentar zur ZPO, 36. Aufl., 2026; zitiert: Zöller/*Bearbeiter*

§ 1 Pfändung in Rechtsgemeinschaften

A. Einleitung

I. Erbenermittlung

Zwangsvollstreckungen dauern oft über Jahre und Jahrzehnte an. Hin und wieder kommt es zu der Situation, dass der Schuldner verstirbt, bevor der Gläubiger seinen titulierten Anspruch betreiben konnte. Zwar kann der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung, die zzt. des Todes des Schuldners bereits begonnen hat, ohne Klauselumschreibung und erneute Zustellung in seinen Nachlass fortsetzen (§ 779 Abs. 1 ZPO),¹ jedoch muss ihm der Nachlass auch bekannt sein. Regelmäßig wird der Gläubiger zunächst die Erben ermitteln, um dann den Titel gegen den oder die Erben umschreiben zu lassen (§ 727 ZPO).

Um den **Tod des Schuldners** festzustellen, kann der Gläubiger

- beim Einwohnermeldeamt (erweiterte Melderegisterauskunft),
- beim Nachlassgericht, wo der Schuldner zuletzt gewohnt hat,
- beim Standesamt des Geburtsortes des Schuldners, da dieses von dem Standesamt des Sterbeortes informiert wird und
- vorsichtshalber auch beim Standesamt des letzten Wohnsitzes des Schuldners nachfragen.²

Je nach Religionszugehörigkeit des Erblassers kommt vielleicht auch eine Anfrage beim Evangelischen Zentralarchiv (EZA) in Berlin oder beim Katholischen Kirchenbuchamt der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn in Betracht.

Wurde die Geburt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes beurkundet, hat jahrzehntelang die Hauptkartei für Testamente beim AG Schöneberg die Funktion des Geburtsstandesamts eines Erblassers übernommen. Beim AG Schöneberg wurden Verwahrungsnachrichten für erbfolgerelevante Urkunden registriert, wenn der Erblasser nicht im Inland geboren war, wozu zu Zeiten der deutschen Teilung auch das Gebiet der ehemaligen DDR gehörte. Für Sterbefälle, die nach dem 30.4.2014 beurkundet wurden, erteilt das Zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer Auskunft; das AG Schöneberg hat den Betrieb des Hauptverzeichnisses eingestellt.

Alle Behörden sind dem Gläubiger bei Vorlage der Vollstreckungsunterlagen **zur Auskunft verpflichtet** (§ 792 ZPO).

Zur **Klauselumschreibung auf den Erben** oder zur **Grundbuchberichtigung** auf den Erben (§ 35 GBO) benötigt der Gläubiger entweder einen Erbschein oder ein

1 LG Stuttgart vom 14.10.1986, 2 T 694/86, DGfVZ 1987, 12; vgl. Zöllner/Herget, ZPO, § 779 Rn 5.

2 Vgl. Behr, Rpfleger 2002, 2 ff.

notarielles Testament mit dem nachlassgerichtlichen Eröffnungsprotokoll. Mit einem eingezogenen Erbschein kann der Nachweis der Erbfolge nicht geführt werden.³ Diese Unterlagen kann der Gläubiger vom Nachlassgericht herausverlangen (§ 792 ZPO). Sofern kein notarielles Testament vorhanden ist, kann der Gläubiger auch den Erbscheinsantrag selbst stellen und die notwendige eidesstattliche Erklärung abgeben.⁴

II. Nachlassgläubiger – Eigengläubiger

- 6** **Nachlassgläubiger** ist derjenige, der bereits vor dem Erbfall einen Anspruch gegen den Erblasser hatte.
- 7** **Eigengläubiger** ist derjenige, der erst nach dem Erbfall gegen den Erben einen Anspruch erlangt hat.
- 8** **Vor Annahme der Erbschaft** kann der Eigengläubiger nur in das Eigenvermögen des Schuldners vollstrecken und nicht in den Nachlass (§ 778 Abs. 2 BGB). Sollte der Schuldner die Erbschaft ausschlagen, ist der an seine Stelle tretende Erbe kein Rechtsnachfolger.
- 9** Der **Nachlassgläubiger** kann eine Nachlassverbindlichkeit (§ 1967 Abs. 2 BGB) vor Erbschaftsannahme nur in den Nachlass vollstrecken (§ 778 Abs. 1 ZPO), gegen den Erben selbst hat er „noch“ keinen persönlichen Anspruch (§ 778 Abs. 2 ZPO). Hatte die Vollstreckung noch nicht begonnen, ist auf Antrag des Gläubigers ein Nachlasspfleger für die unbekanntenen Erben zu bestellen (§§ 1961, 1960 Abs. 3 BGB),⁵ auf den die Klausel umzuschreiben ist.⁶
- 10** Hatte die Vollstreckung bereits begonnen, kann sie **ohne Klauselumschreibung** und erneute Zustellung in den Nachlass fortgesetzt werden. Auch neue Vollstreckungsmaßnahmen können eingeleitet werden (§ 779 Abs. 1 ZPO).⁷ Der Umstand, dass dem Gläubiger keine Nachlassgegenstände bekannt sind und er sich nicht in der Lage sieht, weitere Vollstreckungsmaßnahmen durchführen zu können, begründet nach überwiegender Meinung kein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 1961 BGB. Das Vollstreckungsinteresse des Gläubigers gebietet nicht, den

3 BGH vom 17.9.2020, V ZB 8/20, FamRZ 2021, 151.

4 OLG München vom 29.7.2014, 31 Wx 273/13, Rpfleger 2015, 31; OLG Hamm vom 10.6.1985, 15 W 131/85, FamRZ 1985, 1185; LG Leipzig vom 19.5.2008, 4 T 445/08, Rpfleger 2008, 655; LG Essen vom 2.6.1986, 7 T 254/86, Rpfleger 1986, 387; LG München I vom 30.1.1996, 16 T 22904/95, FamRZ 1998, 1067.

5 OLG Braunschweig vom 24.10.2019, 1 W 26/19, FamRZ 2020, 458; LG Oldenburg vom 7.12.1981, 5 T 389/81, Rpfleger 1982, 105; einschränkend KG vom 24.2.1998, 1 W 364/98, NJW-RR 1999, 157; kein Nachlasspfleger bei hoher Wahrscheinlichkeit der Erbenfeststellung.

6 BayObLG vom 18.7.1991, 3 Z 82/91, Rpfleger 1992, 28.

7 Hans. OLG Hamburg vom 7.5.2019, 2 W 36/19, FamRZ 2020, 1031; LG Stuttgart vom 14.10.1986, 2 T 694/86, DGVZ 1987, 12; AG Bremen vom 22.12.2014, 243 M 431992/14, JurBüro 2015, 209; Zöller/Herget, ZPO, § 779 Rn 4; Behr, JurBüro 1996, 120; Behr, Rpfleger 2002, 2 ff.

Vorrang des § 779 Abs. 1 ZPO vor § 1961 BGB für den Fall einzuschränken, dass dem Gläubiger Nachlassgegenstände nicht bekannt sind, in die er vollstrecken kann. Es ist grundsätzlich auch nicht Aufgabe eines Nachlasspflegers, für die Befriedigung der Nachlassgläubiger zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe des Nachlasspflegers zugunsten eines Gläubigers den Nachlassbestand und damit verwertbare Nachlassgegenstände erst zu ermitteln, um diesen Gläubiger befriedigen zu können.⁸

Ist für die Vollstreckung die Anwesenheit des Schuldners erforderlich, kann auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht ein einstweiliger besonderer Vertreter bestellt werden (§ 779 Abs. 2 ZPO).⁹

Eine Anwesenheit oder Mitwirkung des Schuldners ist z.B. notwendig für die Zustimmung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 829 Abs. 2 ZPO), für die Anhörung durch das Vollstreckungsgericht im Pfändungsverfahren (z.B. nach § 850b ZPO) und für die Bekanntmachung einer Anschlusspfändung durch den Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 3 ZPO).

Ist **Testamentsvollstreckung** angeordnet und hat der Testamentsvollstrecker sein Amt angenommen, ist er der ausschließliche Vertreter für die Erben.

Ist der Schuldner **Miterbe in einer Erbengemeinschaft**, besteht zunächst kein Unterschied in der Vollstreckung zur Alleinerbfolge. Der Eigengläubiger kann vor der Erbschaftsannahme nicht vollstrecken, auch nicht den Erbanteil pfänden. Der Nachlassgläubiger kann mit seinem Titel wegen einer Nachlassverbindlichkeit in den Nachlass vollstrecken.

Nach Annahme der Erbschaft ist die Zwangsvollstreckung sowohl für den Nachlassgläubiger als auch für den Eigengläubiger unbeschränkt zulässig, beide können in den Nachlass, aber auch in das Eigenvermögen des Schuldners vollstrecken. Die Nachlassschulden werden wie Eigenschulden behandelt, da die Erbschaft nunmehr mit allen Rechten und Pflichten auf den schuldnerischen Erben übergegangen ist. Während der Eigengläubiger nichts weiter unternehmen muss, hat der Nachlassgläubiger den vorhandenen Titel auf den Erben umschreiben zu lassen (§ 727 ZPO).

Hat der Alleinerbe die **Einreden** gem. §§ 2014, 2015 BGB erhoben, darf die **Zwangsvollstreckung nur zur Sicherheit** erfolgen (Arrestvollziehung, § 782 ZPO). Bei Beschränkung der Haftung auf den Nachlass ist eine Zwangsvollstreckung auch nur in den Nachlass zulässig (§ 784 Abs. 1 ZPO, § 321 InsO).

Bei einer **Erbengemeinschaft** muss sich der Nachlassgläubiger entweder einen Titel gegen alle Erben verschaffen, § 747 ZPO, oder die Klausel gegen alle Erben umschreiben lassen; er kann in das Nachlassvermögen vollstrecken, nicht jedoch in das Eigenvermögen.

⁸ Hans. OLG Hamburg vom 7.5.2019, 2 W 36/19, FamRZ 2020, 1031.

⁹ Vgl. LG Oldenburg vom 7.12.1981, 5 T 389/81, Rpfleger 1982, 105.

- 18** Für den Eigengläubiger ist der Schuldner nach der **Erbschaftsannahme** Miterbe einer Erbengemeinschaft. Er kann zunächst nicht vollstrecken, da die Erbmasse den Erben insgesamt ungeteilt zusteht. Die Erben müssen sich zunächst auseinandersetzen, erst danach ist ein „vollstreckbarer“ Anteil des Schuldners vorhanden.
- 19** 1. **Eigengläubiger** können in Eigenvermögen des Erben immer vollstrecken, in den Nachlass nur wie folgt:

Schaubild 1a: Vollstreckung im Todesfall

	Vor Annahme der Erbschaft	Nach Annahme der Erbschaft	Haftungsbeschränkung
Alleinerbe	Vollstreckung nicht möglich (§ 778 Abs. 2 ZPO). Bei Verstoß: § 766 oder § 771 ZPO für Erben wahlweise, für Gläubiger des Erben nur § 766 ZPO.	Vollstreckung möglich; ausnahmsweise aber nur zur Sicherheit, wenn Erbe Einreden nach §§ 2014, 2015 BGB erhebt (§§ 783, 782 ZPO). Bei Verstoß: Klage gem. §§ 785, 767 ZPO.	Vollstreckung nicht möglich, § 784 Abs. 2 ZPO, § 321 InsO. Bei Verstoß: Klage gem. §§ 784, 785, 767 ZPO.
Miterbengemeinschaft	s.o.	s.o. Aber: Vor Teilung: Vollstreckung nur in den Miterbenanteil (§ 859 ZPO), weil Gläubiger nur Gläubiger des einen Miterben ist. Bei Verstoß: Erinnerung (§ 766 ZPO oder § 771 ZPO), Klage seitens der anderen Erben. Nach Teilung: Vollstreckung in das Gesamtvermögen möglich, da kein Nachlass mehr vorhanden.	s.o.

2. **Nachlassgläubiger** bei Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach dem Tode in alle Nachlassgegenstände ohne Weiteres möglich, § 779 ZPO bei Übergriffen: §§ 766, 732 ZPO, da keine Klausel; auch § 771 ZPO, falls in Eigenvermögen vollstreckt wird. Sonst gilt Folgendes:

Schaubild 1b: Vollstreckung im Todesfall

	Vor Annahme der Erbschaft	Nach Annahme der Erbschaft	Haftungsbeschränkung
Alleinerbe	Vollstreckung nur in Nachlass möglich (Pflegerbestellung und Titelumschreibung) § 778 Abs. 1 ZPO. Bei Verstoß: §§ 766, 771 ZPO.	Vollstreckung in Eigen- und Nachlassvermögen möglich! (Umschreibung des Titels oder Klage gegen Erben, § 778 ZPO); nur zur Sicherheit, wenn Erbe Einreden geltend macht (§§ 2014, 2015 BGB, § 782 ZPO). Bei Verstoß: Klage gem. §§ 785, 767 ZPO.	Vollstreckung nur in Nachlass möglich (§ 784 Abs. 1 ZPO, § 321 InsO). Bei Verstoß: Klage gem. §§ 781, 784, 785, 767 ZPO. Bei Verurteilung des Erben zusätzlich Haftungsvorbehalt (§ 780 ZPO), sonst kein Erfolg der Klage aus § 767 ZPO.
Miterbengemeinschaft	s.o.	s.o. Aber: Vor Teilung: Vollstreckung nur in den Miterbenanteil, Titel gegen einen Erben (Originaltitel oder Umschreibung auf den einen Erben) = Gesamtschuldklage/-vollstreckung (§ 2059 Abs. 1 BGB) oder nur in ungeteilten Nachlass (Nachlassgegenstände oder alle Anteile), wenn Titel gegen alle Erben (Originaltitel oder Umschreibung), § 747 ZPO, § 2059 Abs. 2 BGB = Gesamthandklage/-vollstreckung. Niemals aber in Eigenvermögen. Bei Verstoß: Klage gem. §§ 781, 785, 767 ZPO.	s.o. Vor Teilung: falls unbeschränkte Haftung: Teilhaftung mit Eigenvermögen = § 2059 Abs. 1 S. 2 BGB.

	Vor Annahme der Erbschaft	Nach Annahme der Erbschaft	Haftungsbeschränkung
		Nach Teilung: Vollstreckung in das Gesamtvermögen möglich, da kein Nachlass vorhanden. Möglich auch Teilhaftung gem. § 2061 BGB (der Höhe nach). Bei Verstoß: Klage gem. §§ 781, 785, 767 ZPO.	Nach Teilung: keine Nachlassverwaltung mehr möglich (§ 2062 BGB).

B. Miterbenanteil

I. Erbengemeinschaft

20 Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so gebührt der Nachlass den Erben gemeinschaftlich (§ 2032 Abs. 1 BGB). Keiner der Erben kann allein über seinen Anteil an einzelnen Nachlassgegenständen verfügen (§ 2033 Abs. 2 BGB). Die Erbengemeinschaft ist eine „**Zwangsgemeinschaft**“, sie entsteht unabhängig vom Willen der Miterben **kraft Gesetzes** mit dem Erbfall.¹⁰ Ihr Zweck ist nicht auf Dauer ausgerichtet,¹¹ sondern **Ziel ist die zügige Auseinandersetzung des Nachlassvermögens**. Bis zur Auseinandersetzung können die Erben über einzelne Nachlassgegenstände auch nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 Abs. 1 BGB). Da der einzelne Miterbe in die Erbengemeinschaft (Zwangsgemeinschaft) nicht freiwillig eingetreten ist, kann er diese Gemeinschaft jederzeit verlassen, indem er über seinen Anteil an dem Nachlass als Inbegriff aller Rechte und Pflichten verfügt (§ 2033 Abs. 1 S. 1 BGB). Korrespondierend ist daher auch eine Zwangsvollstreckung gegen einen Miterben nicht in einen einzelnen Nachlassgegenstand möglich, sondern nur in den gesamten Nachlassanteil (§ 859 ZPO).¹²

21 Allerdings kann die **Verfügung eines Miterben über seinen Anteil am Nachlass** vor Auseinandersetzung unwirksam sein. Von einer Unwirksamkeit ist dann auszugehen, wenn der Miterbe über seinen Anteil am letzten Vermögensgegenstand der Erbengemeinschaft (hier: Hausgrundstück) in der Weise verfügt, dass er seinen Anspruch aus dem Erlös des zum Verkauf anstehenden Gegenstandes gegen den anderen Miterben an einen Dritten abtritt.¹³

¹⁰ BayObLGZ 32, 381.

¹¹ MüKo-BGB/Fest, § 2042 Rn 1.

¹² BGH vom 12.5.1969, VIII ZR 86/67, BGHZ 52, 99 = Rpfleger 1969, 290.

¹³ OLG München vom 11.12.1998, 21 U 4462/98, NJWE-FER 1999, 93.

1. Auseinandersetzungsanspruch

Der Auseinandersetzungsanspruch nach § 2042 Abs. 1 BGB, wonach jeder Miterbe grundsätzlich jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann (auch zur Unzeit, es sei denn, es verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB),¹⁴ ist als selbstständiges Vermögensrecht **nicht pfändbar**. Dieser Auseinandersetzungsanspruch wird von der Pfändung des gesamten Nachlassanteils des einzelnen Miterben umfasst.¹⁵ 22

Eine ausdrückliche Erwähnung des Anspruchs im Pfändungsbeschluss ist nicht erforderlich, in der Praxis jedoch üblich und auch nützlich.¹⁶ 23

2. Künftiger Erbanteil

Ein künftiger Erbanteil unterliegt ebenso wenig der Pfändung wie ein Anwartschaftsrecht auf eine Erbschaft z.B. eines Schlussmiterben aufgrund einer letztwilligen Verfügung in einem Berliner Testament. Trotz der Bindungswirkung gem. § 2270 BGB ist dieser Anspruch nicht pfändbar, sondern eine Pfändung erst nach dem Erbfall möglich.¹⁷ Eine Pfändung von Erbteilen oder Pflichtteilsansprüchen ist vor Eintritt des Erbfalls nicht zulässig.¹⁸ Es liegt hier **noch kein pfändbares Recht** vor, lediglich eine bloße Hoffnung oder die Aussicht auf eine Erbschaft; jede rechtliche Gebundenheit des Erblassers den zukünftigen Erben gegenüber fehlt. 24

3. Nacherbschaft

Solange der Erblasser noch lebt, ist das **Nacherbenrecht** als künftiger Anspruch **unpfändbar**. Erst nach dem Tode des Erblassers ergibt sich für den Nacherben ein Recht auf die künftige Erbschaft, welches der Pfändung unterliegt.¹⁹ 25

Eine **Pfändungsmöglichkeit** ergibt sich erst **im Fall der Nacherbschaft** (§ 2108 Abs. 2 BGB). Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritt des Falls der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritt des Erbfalls, so geht sein Recht auf seine Erben über (Nacherbenanwartschaftsrecht). Das Gesetz spricht hier ausdrücklich von einem Recht, welches übertragbar und damit pfändbar ist.²⁰ 26

Ist der Schuldner alleiniger Nacherbe, können die Eigengläubiger das Anwartschaftsrecht pfänden (§ 857 Abs. 1, § 829 ZPO).²¹ 27

14 OLG Köln vom 12.1.2023, I-24 U 20/22, juris.

15 Zöller/Seibel, ZPO, § 859 Rn 2; Hintzen/Goldbach/Vuia/Goldbach, Rn 6.326; Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, § 859 Rn 2.

16 Hintzen, Musteranträge für Pfändung und Überweisung, Muster 123.

17 RG vom 17.3.1908, VII 179/07, RGZ 67, 428; BGH vom 4.7.1962, V ZR 14/61, NJW 1962, 1910.

18 LG Trier vom 9.7.2018, 5 T 48/18, FamRZ 2018, 1768.

19 Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, E.252.

20 LG Stuttgart vom 28.12.2009, 1 T 96/09, juris.

21 Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, § 21 Rn 58.

- 28** Streitig ist die Frage, ob der **Vorerbe Drittschuldner** und der Pfändungsbeschluss zur Wirksamkeit zwingend an ihn zuzustellen ist oder ob es sich um ein drittschuldnerloses Recht handelt.²² Dem Gläubiger ist in jedem Fall zu raten, die Pfändung dem Vorerben zuzustellen, um einen eventuellen Rechtsverlust zu vermeiden.
- 29** Haben die Erben sich bereits auseinandergesetzt, ist eine Pfändung in den Nachlassanteil nicht mehr möglich, die Vollstreckung muss dann gegen den ehemaligen Miterben und jetzigen Alleinschuldner durchgeführt werden.

4. Pflichtteilsanspruch

- 30** Jede Forderung, die auf Zahlung in Geld gerichtet ist, kann grundsätzlich gepfändet werden. Ob die Forderung betagt, bedingt, zeitbestimmt oder von einer Gegenleistung abhängig ist, ist hierbei unerheblich. Eine Pfändung von Pflichtteilsansprüchen (§ 2303 BGB) ist vor Eintritt des Erbfalls jedoch nicht zulässig.²³ Gleiches gilt für den **Pflichtteilergänzungsanspruch** § 2325 BGB.²⁴ Der **Pflichtteilsanspruch** ist eine übertragbare Geldforderung und daher **grundsätzlich pfändbar**. Sonstige Einkünfte, die kein Erwerbseinkommen sind, können nur für unpfändbar erklärt werden, soweit dies erforderlich ist, damit dem Schuldner ein unpfändbares Einkommen in Höhe der von § 850c Abs. 1, 2a ZPO bestimmten Grundbeträge verbleibt. Sonstige Einkünfte sind nur eigenständig erwirtschaftete Einkünfte. Ansprüche aus einem Pflichtteilsanspruch zählen nicht hierzu.²⁵ Allerdings ist der Pflichtteilsanspruch der Pfändung nur dann unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist (§ 852 Abs. 1 ZPO). Diese Voraussetzungen muss der Gläubiger grundsätzlich bei der Pfändung vortragen. Drittschuldner ist der Erbe bzw. die Erben in Erbengemeinschaft.
- 31** Dies gilt auch für den Nachlassinsolvenzverwalter. Entscheidend ist auch hier, dass der Pflichtteilsanspruch nur und erst dann verwertet werden darf, wenn der Insolvenzschuldner die Voraussetzungen des § 852 ZPO bewirkt hat. Solange die unbeschränkte Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs vom Schuldner nicht herbeigeführt worden ist, besteht kein Zugriff der Insolvenzgläubiger hierauf. Erst mit unbeschränkter Pfändbarkeit ist der Pflichtteilsanspruch werthaltig. Hinzu kommt, dass der Pflichtteilsberechtigte, wenn ihm denn die (Nicht-)Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs obliegt, ein berechtigtes Interesse daran haben kann, diesen nicht nur nicht geltend zu machen, sondern sogar wirksam auf ihn zu verzichten. Nur so kann der Schuldner des Pflichtteilsanspruchs, dem Schutzzweck des § 852 ZPO ent-

22 Zum Meinungsstreit LG Stuttgart vom 28.12.2009, 1 T 96/09, juris: Der Vorerbe ist Drittschuldner; vgl. auch *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, E.254.

23 LG Trier vom 9.7.2018, 5 T 48/18, FamRZ 2018, 1768.

24 LG Hildesheim vom 30.1.2009, 4 O 307/08, FamRZ 2009, 1440.

25 BGH vom 7.4.2016, IX ZB 69/15, Rpfleger 2016, 590.

sprechend, sofort und endgültig aus einer persönlichen Haftung entlassen und von dem Risiko befreit werden, doch noch in Anspruch genommen zu werden.²⁶

Der BGH²⁷ vertritt hierzu jedoch die Auffassung, dass ein Pflichtteilsanspruch auch bereits **vor vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit** entgegen § 852 Abs. 1 ZPO gepfändet werden kann.²⁸ Der BGH bezeichnet den Anspruch „*als in seiner zwangsweisen Verwertbarkeit aufschiebend bedingt*“. Die Vorverlagerung des Gläubigerpfandrechts beeinträchtigt nicht die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des Schuldners. Bei einer derart eingeschränkten Pfändung erwirbt der Gläubiger bei Eintritt der Verwertungsvoraussetzungen ein vollwertiges Pfandrecht, dessen Rang sich nach dem Zeitpunkt der Pfändung bestimmt.²⁹ In seiner Entscheidung vom 26.2.2009 hat der BGH³⁰ ausdrücklich klargestellt, dass der **Antrag** des Gläubigers auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und dieser Beschluss keine Angaben dazu enthalten müssen, ob vertragliche Anerkennung oder Rechtshängigkeit vorliegen. Im Hinblick auf die missverständliche Formulierung des § 852 Abs. 1 ZPO wird den Vollstreckungsgerichten bis zu einer gesetzlichen Regelung empfohlen, in den Pfändungsbeschluss in allgemein verständlicher Form einen Hinweis aufzunehmen, dass die Verwertung des Anspruchs erst erfolgen darf, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur **Verwertung** hat der BGH³¹ klargestellt, dass sie regelmäßig wie bei anderen Geldforderungen auch durch Überweisung zur Einziehung erfolgt. Sie wird aber erst zulässig, wenn der Vollstreckungsgläubiger ihre Voraussetzungen, nämlich Anerkennung oder Rechtshängigkeit, nachweist. Kann er diesen Nachweis schon bei Antragstellung führen, kann der Überweisungsbeschluss zugleich mit dem Pfändungsbeschluss ergehen, im anderen Fall ist er erst bei Eintritt der Beweisbarkeit zu beantragen und zu erlassen. Der Gläubiger kann in entsprechender Anwendung von § 836 Abs. 3 ZPO insoweit Auskunft vom Schuldner verlangen. Die Rechtslage ist hier anders als bei Grundpfandrechten, die von Anfang an voll pfändbar sind, deren Pfändung aber von der Eintragung im Grundbuch bzw. der Erlangung des Briefes abhängt.

Dennoch bedeutet dies für den Gläubiger eine **vollwertige Vollstreckungsmöglichkeit** ab dem Zeitpunkt des Erbfalls, jedoch bleibt es nach wie vor dem Schuldner überlassen, ob er seinen Pflichtteilsanspruch gegen die Erben durchsetzen will oder nicht. In seinem Pfändungsantrag muss der Gläubiger zu den Voraussetzungen des § 852 Abs. 1 ZPO allerdings nichts mehr sagen.

26 LG Halle (Saale) vom 20.9.2024, 1 O 45/23, NZI 2025, 30.

27 BGH vom 8.7.1993, IX ZR 116/92, NJW 1993, 2876 = Rpfleger 1994, 73 = FamRZ 1993, 1307.

28 So auch OLG Köln vom 6.3.2013, 2 U 160/12, juris; OLG München vom 11.3.2010, 34 Wx 10/10, Rpfleger 2010, 312 = NZI 2010, 527.

29 OLG Düsseldorf vom 5.3.1999, 7 U 143/98, FamRZ 2000, 367.

30 BGH vom 26.2.2009, VII ZB 30/08, Rpfleger 2009, 393 = FamRZ 2009, 869.

31 BGH vom 26.2.2009, VII ZB 30/08, Rpfleger 2009, 393 = FamRZ 2009, 869.

32

33

II. Pfändung

1. Verfahren

- 34** Die Pfändung des Anteils des schuldnerischen Miterben am gesamten Nachlass erfolgt gem. §§ 857 Abs. 1, 829 ZPO. Gepfändet wird der angebliche Miterbenanteil des Schuldners am Nachlass des Erblassers, insbesondere der Anspruch auf Auseinandersetzung. Drittschuldner dieser Pfändung sind die übrigen Miterben (Muster siehe Rdn 99 ff.).
- 35** Zuständig für den Erlass des Pfändungsbeschlusses ist dasjenige AG als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk der schuldnerische Miterbe seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 828 Abs. 2 ZPO). Ein Miterbenanteil ist am Sitz des für den Erblasser örtlich und **international** zuständigen deutschen Nachlassgerichts belegen, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Dies ermöglicht eine einfache und sachgerechte Feststellung des Orts der Belegenheit des Nachlasses. Die Zuständigkeit für Zwangsvollstreckungen nach Art. 24 Nr. 5 EUV 1215/2012 erfasst nicht die Zuständigkeit für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Die Zuständigkeit für die internationale Zuständigkeit für die Pfändung und Überweisung einer Forderung oder eines sonstigen Vermögensrechts richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners im Inland. Ein hinreichender Anknüpfungspunkt für einen Inlandsbezug besteht, wenn der Miterbenanteil im Inland belegen ist, in den die beantragte Zwangsvollstreckung betrieben wird.³²
- 36** Erst mit der **Zustellung des Pfändungsbeschlusses** an den letzten der Miterben ist die Pfändung bewirkt.³³ Soll ein Erbanteil mit dem Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gepfändet werden, so bedarf es zur Wirksamkeit der Pfändung der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an alle Miterben; die Zustellung an einen Nachlasspfleger reicht nicht aus.³⁴
- 37** Ist ein **Testamentsvollstrecker** bestellt und hat dieser sein Amt angenommen, muss die Zustellung für und gegen alle Miterben ausschließlich an ihn erfolgen. Der Testamentsvollstrecker hat das alleinige Verfügungsrecht über den gesamten Nachlass. Bei mehreren Erben muss er die Auseinandersetzung unter den Erben bewirken (§§ 2204 Abs. 1, 2211 Abs. 1 BGB). Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die einzelnen Miterben als Drittschuldner trotz Bestehens der Testamentsvollstreckung wäre rechtlich wirkungslos. Dies gilt ebenso bei bestehender **Nachlassverwaltung**.³⁵

32 BayObLG vom 1.8.2019, 1 AR 12/19, FamRZ 2020, 41.

33 RG vom 2.3.1915, VII 459/14, RGZ 86, 294; OLG Frankfurt a.M. vom 7.3.1979, 20 W 50/79, Rpfleger 1979, 205.

34 LG Kassel vom 13.6.1997, 10 S 53/97, MDR 1997, 1032.

35 RG vom 2.3.1915, VII 459/14, RGZ 86, 294; Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, § 859 Rn 2; Zöller/Seibel, ZPO, § 859 Rn 3.

Ist der Testamentsvollstrecker nur bzgl. eines Erben berufen, so ist nur insoweit an ihn zuzustellen, i.Ü. aber an die Miterben. **38**

Ist einer der Miterben nur **Vorerbe**, erfolgt die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an diesen als Drittschuldner. Der eingesetzte Nacherbe ist kein Drittschuldner.³⁶ **39**

Der Gläubiger, der aufgrund der Pfändung als dinglicher Mitberechtigter in die Erbengemeinschaft eintritt, unterliegt nunmehr ebenfalls den Beschränkungen des Nacherbenrechts. Verfügungen, die der Gläubiger zusammen mit den übrigen Mitvorerben über einzelne Nachlassgegenstände vornimmt, sind daher im Fall des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber insoweit unwirksam, als sie dessen Recht vereiteln oder beeinträchtigen würden (§§ 2113 bis 2115 BGB).³⁷ **40**

2. Pfändungsumfang und -wirkung

Die Pfändung umfasst den einzelnen Miterbenanteil als Inbegriff von Rechten und Pflichten (§§ 1273, 1258 BGB). Die Pfändung erfasst auch den Nachlassanteil an einer **früheren Erbschaft**. Dieser Nachlassanteil ist in dem jetzigen Nachlass nur ein einzelner Gegenstand, über den der einzelne Miterbe allein nicht verfügen kann, sondern nur die Erben gemeinsam.³⁸ **41**

Die Pfändung bewirkt ein **relatives Verfügungsverbot** i.S.d. §§ 135, 136 BGB. Mit Wirksamwerden der Pfändung erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem Miterbenanteil des Schuldners (§ 804 Abs. 1 ZPO). Der Gläubiger erlangt zwar nicht die Stellung des schuldnerischen Miterben, er tritt aber als **dinglicher Mitberechtigter** in die Erbengemeinschaft ein.³⁹ **42**

Der schuldnerische Miterbe kann nicht mehr alleine über seinen Erbanteil als solchen verfügen oder ihn ändern. Er kann auch nicht mehr über einzelne Nachlassgegenstände zusammen mit den übrigen Miterben verfügen, auch die Auseinandersetzung mit seinen Miterben ist dem Pfändungsgläubiger gegenüber unwirksam.⁴⁰ **43**

Etwas anderes gilt selbstverständlich nur dann, wenn der Pfändungsgläubiger die Verfügung nachträglich genehmigt. **44**

Aufgrund seiner erlangten Rechtsstellung nach der Pfändung kann der Gläubiger nunmehr alle diejenigen Rechte wahrnehmen, die dem einzelnen Miterben in der Erbengemeinschaft zustehen, es sei denn, es handelt sich um ein **höchstpersönli-** **45**

36 Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, E.303.

37 Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, E.303.

38 BayObLG vom 29.3.1960, 2 Z 19/60, Rpfleger 1961, 19.

39 Für viele: OLG Köln vom 25.8.2014, 2 Wx 230/14, Rpfleger 2015, 94; Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, E.274.

40 MüKo-BGB/Gergen, § 2033 Rn 38.

ches Recht. Diese werden von der Pfändung nicht erfasst, da sie nicht übertragbar sind.

- 46** Dem Gläubiger stehen daher insb. zu:
- das gemeinschaftliche Verwaltungsrecht (§ 2038 Abs. 1 BGB),
 - das Recht auf Auseinandersetzung (§ 2042 BGB),
 - der Anspruch auf den Erlösanteil nach der Auseinandersetzung (§ 2047 BGB).
- 47** Soweit der Gläubiger über den Umfang des Nachlasses informiert werden will, steht ihm auch das Recht auf **Auskunft und Rechnungslegung** gegenüber den Miterben zu.⁴¹
- 48** Als höchstpersönliches Recht und damit von der Pfändung nicht mit erfasst kann der schuldnerische Miterbe die Erbschaft **ausschlagen**, sofern Form und Fristen eingehalten werden.⁴² Das „Recht“ auf Annahme der Erbschaft unterliegt ebenfalls nicht der Pfändung.⁴³ Die Pfändung des Rechts auf Annahme der Erbschaft ist weder eine Forderung im Sinne der §§ 829 ff. ZPO noch ein Vermögensrecht im Sinne des § 857 Abs. 1 ZPO. Materielle Voraussetzung der Pfändung nach § 857 ZPO ist, dass es sich bei dem zu pfändenden Recht um ein Vermögensrecht handelt. Darunter fallen Rechte aller Art, die einen Vermögenswert derart verkörpern, dass die Pfandverwertung zur Befriedigung des Geldanspruchs des Gläubigers führen kann. Darunter fallen jedoch nicht aus konkreten Rechtsverhältnissen sich ergebene Gestaltungsrechte sowie höchstpersönliche Rechte, die an die Person des Schuldners gebunden sind.
- 49** Das Pfandrecht an dem Nachlassanteil ist damit erloschen. Der aufgrund der Ausschlagung nächstberufene Erbe ist kein Rechtsnachfolger des schuldnerischen Miterben, sodass auch hier keine Fortsetzung des Pfandrechts erfolgen kann. Eine Gläubigeranfechtung der Ausschlagung ist grundsätzlich nicht möglich, da keine Benachteiligung des Gläubigers vorliegt.⁴⁴
- 50** Ist über den Nachlass **Testamentsvollstreckung** angeordnet oder besteht die Testamentsvollstreckung auch nur bzgl. des gepfändeten Miterbenanteils und verfügt der Testamentsvollstrecker im Rahmen seiner Verwaltung über einen einzelnen Nachlassgegenstand, ist diese Verfügung dem Pfändungsgläubiger gegenüber wirksam. Der Gläubiger hat hierzu auch kein Verweigerungsrecht.⁴⁵

41 Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, E.275.

42 MüKo-BGB/Gergen, § 2033 Rn 38; MüKo-ZPO/Smid, § 859 Rn 8.

43 OLG München vom 19.1.2015, 31 Wx 370/14, Rpfleger 2015, 485 = NJW 2015, 2128.

44 MüKo-BGB/Gergen, § 2033 Rn 38.

45 BayObLG vom 27.12.1982, 1 Z 112/82, Rpfleger 1983, 112.

3. Übertragung trotz Pfändung

a) Nachlassanteil

Der schuldnerische Miterbe kann trotz der Pfändung, die nur **relative Wirkung** zeigt, über seinen Nachlassanteil durch Übertragung, Bestellung eines Nießbrauchs oder eine andere rechtsgeschäftliche Handlung verfügen. Dennoch kann ein Dritter, der von der Pfändung keine Kenntnis hat, den Nachlassanteil oder das Recht am Nachlassanteil **nicht gutgläubig erwerben**. Das Pfandrecht ist ein Nebenrecht und geht kraft Gesetzes als Belastung des gesamten Anteils mit über.

51

Einen gutgläubigen Erwerb von Rechten gibt es nicht.⁴⁶

52

b) Einzelner Nachlassgegenstand

Dies gilt jedoch nicht bei **Verfügungen über einzelne Nachlassgegenstände**. Verfügen die Miterben zusammen mit dem Schuldner über einen einzelnen Nachlassgegenstand, so kann ein Dritter, der das Pfandrecht nicht kennt, den Gegenstand **gutgläubig erwerben** (§§ 932, 936 BGB).⁴⁷

53

Das Pfandrecht an dem einzelnen Nachlassgegenstand erlischt. Die mögliche Schadensersatzpflicht des Schuldners hilft dem Gläubiger regelmäßig nicht weiter, sofern dieser vermögenslos ist.

54

Insbesondere ist ein **gutgläubiger Erwerb auch bei Grundstücken** möglich (§ 892 Abs. 1 S. 1 BGB). Sofern ein Dritter aus der Grundbucheinsicht nicht entnehmen kann, dass die Miterben über das Grundstück nicht mehr frei verfügen können, erwirbt er das Grundstück oder das Recht an dem Grundstück in jedem Fall gutgläubig.

55

III. Sicherung des Pfandrechts

1. Eintragung im Grundbuch

Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte geben dem Nachlass grundsätzlich Inhalt und Wert. Eine Verfügung über ein Grundstück, die der Schuldner zusammen mit seinen Miterben trotz der bestehenden Pfändung trifft, ist dem Pfändungsgläubiger gegenüber unwirksam. Der Dritte, der das Grundstück oder das Recht am Grundstück erwirbt, ist jedoch gutgläubig. Zwar geht das Pfandrecht, welches am gesamten Nachlassanteil besteht und den einzelnen Nachlassgegenstand mit umfasst, nicht unter; der Erbteilspfandgläubiger erleidet jedoch u.U. eine große wirtschaftliche Beeinträchtigung.

56

46 Henseler, Rpfleger 1956, 186; Zöller/Seibel, ZPO, § 859 Rn 17; Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, E.279.

47 Zöller/Seibel, ZPO, § 859 Rn 4; Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, E.279.

- 57** Es ist daher unbestritten, dass die Eintragung des Pfandrechts an dem Erbanteil auch bei dem Grundstück oder einem Recht am Grundstück als einem einzelnen Nachlassgegenstand im Grundbuch zum Schutz vor gutgläubigem Erwerb eingetragen werden kann.⁴⁸
- 58** Die Eintragung im Grundbuch erfolgt im Wege der **Grundbuchberichtigung**, da die Pfändung eine Änderung der Verfügungsbefugnis über das Grundstück darstellt (§ 892 Abs. 1 S. 2 BGB).
- 59** Die Eintragung im Grundbuch geschieht **aufgrund formlosen Antrags des Gläubigers**. Beigefügt werden muss der wirksame Pfändungsbeschluss nebst Zustellung an alle Miterben bzw. den Testamentvollstrecker. Der Gläubiger hat ein Antragsrecht als unmittelbar Begünstigter (§ 13 Abs. 1 GBO). Die Eintragung im Grundbuch erfolgt, wenn sich die Pfändung auf das Grundstück bezieht, in der Abt. II, sofern es sich auf ein Recht bezieht, in der jeweiligen Veränderungsspalte der Abt. II oder Abt. III bei dem eingetragenen dinglichen Recht. Bei der **Eintragung des Pfändungsvermerkes** müssen die Erben jedoch im Grundbuch **voreingetragen** sein (§ 39 GBO). Sofern dies noch nicht der Fall ist, kann der Gläubiger selbst die Voreintragung herbeiführen. Auch hierzu hat er ein Antragsrecht gem. § 13 Abs. 1 GBO.⁴⁹
- 60** Da das Grundbuch nach dem **Tode des Erblassers** wiederum unrichtig ist, erfolgt auch hier die Eintragung im Wege der Grundbuchberichtigung (§ 22 GBO). Den **Unrichtigkeitsnachweis** kann der Gläubiger durch **Vorlage** der Ausfertigung eines **Erbscheines** oder eines **notariellen Testaments** nebst öffentlich beglaubigtem **Eröffnungsprotokoll** führen (§ 35 GBO). Sofern der Gläubiger nicht im Besitz dieser Urkunde ist, hat er einen Urkundenherausgabeanspruch (§ 792 ZPO). Falls der Erbschein noch nicht erteilt ist und auch kein notarielles Testament vorliegt, kann der Gläubiger selbst einen entsprechenden Erbscheinantrag stellen. Falls die Erteilung des Erbscheins nicht möglich ist, z.B. wegen fehlender Angabe i.S.v. § 2354 BGB, die der Gläubiger auch nicht selbst beibringen kann, bleibt dem Gläubiger nur die Pfändung des Grundbuchberichtigungsanspruchs des schuldnerischen Miterben gegenüber seinen Miterben (§ 894 BGB). Ggf. muss der Gläubiger nach wirksamer Pfändung gegen die Miterben auf „Mitwirkung der Miterben zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen für einen Erbschein“ Klage einreichen.⁵⁰
- 61** Wichtig ist jedoch in jedem Fall, dass der Gläubiger immer darum bemüht sein muss, die Pfändung im Grundbuch des schuldnerischen Miterben eintragen zu lassen. Dies darf und soll nicht an praktischen Schwierigkeiten scheitern.

48 OLG Frankfurt vom 7.3.1979, 20 W 50/79, Rpfleger 1979, 205; OLG Hamm vom 22.3.1960, 15 W 470/59, Rpfleger 1961, 201; MüKo-BGB/Gergen, § 2033 Rn 38; *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, Rn 1661; *Hintzen*, Rpfleger 1992, 262, 263; *Hintzen/Goldbach/Vuia/Goldbach*, Rn 6.328; *Böttcher*, Zwangsvollstreckung im Grundbuch, Rn 406.

49 H.M.: *Zöller/Seibel*, ZPO, § 859 Rn 5 m.w.N.; *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, Rn 1663.

50 OLG Köln vom 19.12.1961, 9 U 95/61, MDR 1962, 574; *Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, E.284.